

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 23. Mai 1984

16. Stück

21. Gesetz: Wiener Fischereigesetz; Änderung.

21.

Gesetz vom 24. Februar 1984, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Krusten- und Muscheltiere sowie für die Fischnahrung geeignete Wassertiere und Pflanzen dürfen den Fischwässern nur vom Fischereiausübungsberechtigten (§ 27) selbst oder mit dessen Erlaubnis entnommen werden.“

2. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten, die im wesentlichen der landwirtschaftlich-tierzüchterischen Fischproduktion dienen, wenn und insoweit sie vom Magistrat als solche anerkannt sind,
2. die Entnahme der im Abs. 3 genannten Tiere und Pflanzen aus Fischwässern im Rahmen einer von der Naturschutzbehörde veranlaßten wissenschaftlichen Untersuchung, soweit dies zur Erreichung der angestrebten Untersuchungsziele unbedingt erforderlich ist und der Fischereiausübungsrechte vor Durchführung der Entnahme hievon in Kenntnis gesetzt wurde, und
3. die Entnahme der im Abs. 3 genannten Pflanzen im Rahmen von Pflegemaßnahmen in Gewässern und der Errichtung sowie Instandhaltung von Wasseranlagen.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Mit dem Fischereirecht ist die Verpflichtung zu einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft mit dem Ziel der Erhaltung eines angemessenen und artenreichen Fischbestandes unter Bedachtnahme auf die ökologischen Rahmenbedingungen verbunden. Diese Pflicht ist insbesondere durch Aufforstung (Besetzung), Hege und Pflege des Fischbestandes sowie durch Hintanhaltung jeder unzulässigen und fischereischädlichen

Maßnahme im Fischwasser zu erfüllen. Einer dennoch eingetretenen Beeinträchtigung der Lebensgrundlage für Fische sowie für die im § 1 Abs. 3 genannten Tiere und Pflanzen ist mit allen zumutbaren Mitteln entgegenzuwirken.“

4. Im § 4 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „[§ 61, Abs. (2)]“ zu entfallen.

5. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eigenreviere der Gebietskörperschaften oder der von ihnen gebildeten Verbände (zB Donauhochwasserschutz-Konkurrenz) sind zu verpachten.“

6. § 13 Abs. 5 bis 7 hat zu lauten:

„(5) Unter mehreren Bewerbern um die Pachtung eines Eigenrevieres sind Berufsfischer und Fischereivereine, die Fischzucht betreiben, als Pächter zu bevorzugen, sofern ihr Anbot für den jährlichen Pachtzins mindestens 40 vH des Jahresertragswertes beträgt.

(6) Personen, die keine Gewähr für die Einhaltung der ihnen obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere jenen zu einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers, bieten oder denen — soweit es sich um physische Personen handelt — die Ausstellung einer Fischerkarte zu verweigern wäre, sind von der Pachtung ausgeschlossen.

(7) Eine Unterverpachtung von Eigenrevieren ist nicht zulässig.“

7. § 13 Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

8. § 18 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Sicherstellung hat in Bargeld, in mündelsicheren Wertpapieren nach Maßgabe des Börsenkurses am Erlagstage, in Sparbüchern der zum Spareinlagengeschäft befugten Kreditunternehmungen oder in einer geeigneten Bürgschaftserklärung zu bestehen.“

9. Im § 19 hat nach dem ersten Satzteil an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu treten. Der zweite und ein neu anzufügender dritter Satz haben zu lauten:

„Dieser Anspruch kann erst für die nächste Pachtperiode geltend gemacht werden. Ein diesbezüglicher

cher Antrag ist längstens sechs Monate vor Ablauf der Pachtperiode beim Magistrat einzubringen.“

10. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist der Pächter eine juristische Person, so erlischt mit ihrem Untergang das Pachtverhältnis.“

11. § 21 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Dieser hat die Anteile des Pachtschillings den einzelnen Berechtigten auszufolgen oder über Verlangen auf deren Kosten und Gefahr zu übersenden.“

12. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Wenn die am Pachtrevier beteiligten Fischereiberechtigten innerhalb der gestellten Frist (§ 21 Abs. 2) kein Übereinkommen abschließen, so hat der Magistrat vorerst die Herbeiführung einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu versuchen und bei Mißlingen nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 über die Aufteilung des Pachtschillings zu entscheiden.“

13. § 26 Abs. 3 und 4 sowie die neu anzufügenden Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(3) Der Wirtschaftsbeitrag ist alljährlich im Jänner vom Wiener Fischereiausschuß (§ 32) vorzuschreiben und vom Beitragspflichtigen binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung zu entrichten.

(4) Gegen die Bemessung des Wirtschaftsbeitrages kann der Beitragspflichtige binnen zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung bei der Landesregierung die Aufsichtsbeschwerde einbringen. Die Landesregierung hat den Wirtschaftsbeitrag nach Anhörung des Wiener Fischereiausschusses neu festzusetzen, wenn er unrichtig ermittelt wurde.

(5) Bei Zahlungsverzug hat der Wiener Fischereiausschuß den Beitragspflichtigen unter gleichzeitiger Einräumung einer Nachfrist von vier Wochen sowie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach Abs. 6 zur Zahlung zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der rückständige Wirtschaftsbeitrag über Antrag des Wiener Fischereiausschusses im Verwaltungswege einzubringen.

(6) Wenn der Wirtschaftsbeitrag bis zum Ende der Nachfrist (Abs. 5) nicht entrichtet wurde, kann gegen den Säumigen gemäß §§ 12 und 16 vorgegangen werden.“

14. Die §§ 27 bis 30 haben zu lauten:

„§ 27. (1) Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter (§ 12 Abs. 2) von Eigenrevieren, die Stadt Wien als Verwalterin der Pachtreviere, Pächter und Bewirtschafter (§ 23) von Pachtrevieren sowie Eigentümer, Nutznießer, Pächter und Bewirtschafter (§§ 11 und 12 Abs. 2) von Fischwässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind (§ 9 Abs. 4 und 5), sind Fischereiausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes. Die Fischerei darf von

den Fischereiausübungsberechtigten, deren Hilfspersonal sowie Fischereiaufsehern und Lizenznehmern (§ 55) ausgeübt werden, sofern sie eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzen.

(2) Fischereiausübungsberechtigte können Unmündigen zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr das Fischen gestatten, sofern dies unter Aufsicht einer volljährigen, zur Ausübung der Fischerei berechtigten Person (Abs. 1) geschieht. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehende Person die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen einhält.

(3) Unmündige, denen das Fischen gestattet wurde (Abs. 2), sind in der Rechtsausübung nach Maßgabe der Berechtigung ihrer Aufsichtsperson den Inhabern von Fischerkarten oder Fischergastkarten gleichgestellt.

(4) Ausgenommen den Fall des Abs. 2 darf der Fischereiausübungsberechtigte die Ausübung der Fischerei nur jenen Personen gestatten und eine Lizenz gemäß § 55 ausstellen, welche über eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte verfügen.

§ 28. (1) Fischerkarten sind für das laufende Kalenderjahr nach dem Muster der Anlage I oder für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre nach dem Muster der Anlage II auszustellen. Fischereiaufsehern — sofern diese nicht Fischereiausübungsberechtigte sind —, Berufsfischern, Dienstnehmern von solchen und Bewirtschaftern (§§ 12 und 23) ist über Ansuchen eine Fischerkarte mit ermäßigter Verwaltungsabgabe für die Dauer von drei Kalenderjahren nach dem Muster der Anlage III auszustellen. /

(2) Die Fischerkarte ist unübertragbar. Sie gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, und für die Zeit, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Organen der öffentlichen Sicherheit, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses über Verlangen auszuhändigen. /

(3) Die Ausstellung von Fischerkarten obliegt dem Wiener Fischereiausschuß, der bei Besorgung dieser Aufgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden hat.

(4) Gegen Bescheide des Wiener Fischereiausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welche die Landesregierung zu entscheiden hat. Die Landesregierung ist in Ansehung dieser behördlichen Aufgabe (Abs. 3) des Wiener Fischereiausschusses auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(5) Die für die Ausstellung der Fischerkarten entrichteten Verwaltungsabgaben sind im Ausmaß von

50 vH zur Bestreitung des Aufwandes des Wiener Fischereiausschusses, insbesondere für dessen Förderung der Fischerei, zu verwenden.

§ 29. (1) Der Fischereiausübungsberechtigte darf Fischergastkarten an Personen, hinsichtlich deren ihm keine Verweigerungsgründe nach § 30 bekannt sind, ausfolgen.

(2) Fischergastkarten gelten für die Dauer von drei Wochen ab Ausfolgung und nur für die darauf bezeichneten Fischwässer.

(3) Auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten sind diesem vom Wiener Fischereiausschuß Fischergastkarten nach dem Muster der Anlage IV auszustellen, die auf seinen Namen zu lauten haben. Der Name und der ordentliche Wohnsitz des Fischergastes, die Bezeichnung des Fischwassers sowie der Tag der Ausfolgung der Fischergastkarte an den Fischergast sind in dieser vom Fischereiausübungsberechtigten einzutragen. Der Fischergast hat zu erklären, daß gegen ihn keine Verweigerungsgründe nach § 30 vorliegen und diese Erklärung in der Fischergastkarte bei der Ausfolgung zu unterfertigen. Nicht vollständig ausgefüllte Fischergastkarten sind ungültig. § 28 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 und 5 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Der Fischereiausübungsberechtigte kann Fischergastkarten in beliebiger Anzahl lösen. Er hat dem Wiener Fischereiausschuß bis längstens 31. Jänner des folgenden Jahres ein Verzeichnis über die von ihm im Vorjahr ausgegebenen Fischergastkarten vorzulegen, aus dem Name und ordentlicher Wohnsitz der Fischergäste ersichtlich sein müssen.

(5) Der Wiener Fischereiausschuß hat die Ausstellung von Fischergastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren zu verweigern, wenn der Fischereiausübungsberechtigte wegen Übertretung der Bestimmungen über die Fischergastkarten rechtskräftig bestraft worden ist. Aus dem gleichen Grund kann der Magistrat bereits ausgestellte Fischergastkarten für ungültig erklären und einziehen. Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungsabgabe besteht nicht.

§ 30. (1) Die Ausstellung einer Fischerkarte oder Ausfolgung einer Fischergastkarte ist zu verweigern:

- a) Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
- b) Personen, welche voll entmündigt wurden oder denen ein Sachwalter gemäß § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1983 bestellt worden ist;
- c) Personen, die wegen des Verbrechens der Gewaltanwendung eines Wildererers oder wegen des Vergehens des schweren Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht

oder wiederholt wegen eines sonstigen Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt (§ 48 Abs. 3 StGB, BGBl. Nr. 60/1974);

- d) Personen, die wegen des Vergehens des Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder wegen des Vergehens der Tierquälerei oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt (§ 48 Abs. 3 StGB);
- e) Personen, die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer darauf gegründeten Verordnung oder einer mit Vorsatz begangenen Übertretung des Wiener Tierschutzgesetzes oder einer Übertretung des Wiener Naturschutzgesetzes rechtskräftig bestraft worden sind, auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;
- f) Personen, denen durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Fähigkeit zum Erwerb einer Fischerkarte aberkannt worden ist, auf die Dauer des von der Behörde festgesetzten Zeitraumes;
- g) Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften oder für eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei bieten;
- h) Personen, die sich die Ausstellung einer Fischerkarte oder die die Ausfolgung einer Fischergastkarte durch Abgabe einer falschen Erklärung (§ 29 Abs. 3) oder in sonstiger Weise erschlichen haben, auf die Dauer von zwei Jahren ab Bekanntwerden eines solchen Umstandes.

(2) Verurteilungen im Sinne des Abs. 1 lit. c und d sind nicht zu berücksichtigen, wenn

- a) lediglich eine Ermahnung nach § 12 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, erteilt wurde oder der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe vorläufig aufgeschoben wurde (§ 13 JGG 1961), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;
- b) die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe gemäß §§ 43 und 44 StGB bedingt nachgesehen wurde, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.“

15. Im § 31 ist die Zitierung „§ 29“ jeweils durch „§ 30“ zu ersetzen.

16. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei in Wien ist der Wiener Fischereiausschuß berufen, der aus sieben Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern besteht. Seine Organe sind die Vollversammlung, der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer und zwei Kassenprüfer. Er ist befugt, das Wappen der Stadt Wien mit der Umschrift ‚Wiener Fischereiausschuß‘ zu führen. Er hat seinen Sitz in Wien.“

17. § 32 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses werden von den Fischereiausübungsberechtigten, die einen Wirtschaftsbeitrag (§ 26) zu entrichten haben, auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.“

18. Dem § 32 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Magistrat hat den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses über ihre Mitgliedschaft eine Bestätigung auszustellen.“

19. § 33 Abs. 1 lit. f und g sowie die neu anzufügenden lit. h und i haben zu lauten:

- „f) die Inhaber einer Fischerkarte zu ordentlichen Fischern heranzubilden, sie mit den fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei ihnen auf die Beachtung der Regeln der Fischerei sowie der fischereirechtlichen Vorschriften hinzuwirken;
- g) die Interessen der Berufsfischer zu wahren und notleidende Berufsfischer sowie deren Witwen und Waisen zu unterstützen;
- h) Fischereiaufseher zu schulen und verdienstvolle Fischereiaufseher zu ehren;
- i) Fischerkarten und Fischergastkarten auszustellen.“

20. Im § 34 Abs. 1 sind die Worte „Die Magistratischen Bezirksämter haben“ durch „Der Magistrat hat“ zu ersetzen.

21. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Die näheren Vorschriften über die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses, die Bestellung und Funktionsdauer seiner Organe, die Abgrenzung der Aufgaben der Organe, die Abhaltung von Sitzungen und die Erfordernisse der Beschlußfassung in der Vollversammlung, die Errichtung und Organisation einer Geschäftsstelle sowie die Führung der Geschäfte, die Vertretung des Wiener Fischereiausschusses nach außen, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß werden in einer von der Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses zu erlassenden Satzung geregelt.“

(2) Die Satzung sowie jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(3) Der Wiener Fischereiausschuß untersteht der Aufsicht der Landesregierung. In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung insbesondere Entscheidungen seiner Organe aufheben, wenn Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder der Satzung verletzt werden. Des weiteren steht ihr das Recht zu, zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Wiener Fischereiausschusses Vertreter zu entsenden. Das Amt der Wiener Landesregierung ist von deren Abhaltung rechtzeitig schriftlich zu verständigen. Im übrigen haben die Organe des Wiener Fischereiausschusses allen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der Landesregierung getroffenen Anordnungen nachzukommen.“

22. Im § 37 Abs. 1 sind die Wortfolgen „nach dem Wasserrechtsgesetz“ durch „nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215,“ und „vom Magistratischen Bezirksamt“ durch „von der Wasserrechtsbehörde“ zu ersetzen.

23. § 37 Abs. 2 erster Satz und § 38 haben zu entfallen.

24. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Die Eigentümer und sonst Berechtigten sind verpflichtet, den Fischereiausübungsberechtigten, den Fischereiaufsehern, den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses und den Lizenznehmern (§ 55) zur Ausübung der Fischerei, zur Beaufsichtigung der Fischwässer und zur Durchführung von Aufforstungs-, Hege- oder Pflegemaßnahmen das Betreten von Ufergrundstücken und von wasserführenden Grundstücken sowie zur Einbringung des Fischbesatzes und zur Vornahme von Abfischungen auch das Befahren dieser Grundstücke auf dafür geeigneten Fahrwegen im unumgänglich notwendigen Ausmaß und unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu gestatten. Für einen trotzdem zugefügten Schaden ist Entschädigung zu leisten.“

25. Dem § 42 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) An Laichplätzen darf zu Laichzeiten kein Wassergeflügel in das Fischwasser eingelassen werden.“

(4) In Fischwässern, welche mit Eis bedeckt sind, ist das Tauchen verboten.“

26. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Trockenlegungen sind dem Fischereiausübungsberechtigten von der zu dieser Maßnahme berechtigten Person zeitgerecht — mindestens

jedoch zwei Wochen vor Arbeitsbeginn — anzuzeigen. Bei sofortiger Arbeitsdurchführung wegen Gefahr im Verzug hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen.“

27. § 44 samt Überschrift hat zu lauten:

„c. zum Naturschutz

§ 44. Die in naturschutzrechtlichen Vorschriften enthaltenen Beschränkungen der Fischerei werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

28. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Mindestmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Befinden sie sich aber in einem Zustand, welcher ein Weiterleben nicht erwarten läßt, so sind sie sofort zu töten und futtermäßig zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.“

29. Im § 48 ist das Wort „Fischereiaufsichtsbehörde“ durch „Landesregierung“ zu ersetzen.

30. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Stechen, Harpunieren, Anreißen, Prelen oder Keulen der Fische, das Beschießen von Fischen mittels Schußwaffen, das Fischen mit Schlingen, mit Licht, beim Schwimmen oder Tauchen sowie die Verwendung von Legschnüren (Nachtschnüren) sind verboten.“

31. § 52 lit. c hat zu lauten:

„c) verbotene Fischereigeräte oder Verfolgungsmittel (§§ 49 und 51) im Bereich von Fischwässern unbefugt mit sich zu führen.“

32. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder, der die Fischerei nicht in Gesellschaft des Fischereiausübungsberechtigten oder dessen Fischereiaufsehers entgeltlich oder unentgeltlich ausübt, muß sich außer mit der Fischerkarte oder Fischergastkarte auch noch mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Bewilligung des Fischereiausübungsberechtigten (Lizenz) ausweisen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Mitglieder von Fischereivereinen. Unmündige, denen das Fischen gestattet wurde, benötigen keine gesonderte Lizenz. Ihre Berechtigung ist in der Lizenz der Aufsichtsperson zu vermerken.“

33. Im § 55 Abs. 2 und 3 ist jeweils das Wort „Erlaubnisscheine“ durch „Lizenzen“ zu ersetzen.

34. § 56 hat zu lauten:

„§ 56. (1) Inhaber von Fischerkarten haben über die im Kalenderjahr von ihnen sowie von den unter ihrer Aufsicht fischenden Unmündigen gefangenen Fische für jedes befischte Fischwasser eine Fangstatistik zu führen und diese dem Fischereiausübungsberechtigten des in Betracht kommenden Fischwassers bis spätestens 31. Jänner des folgenden Jahres zu übermitteln.

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, hinsichtlich seines Fischwassers unter Berücksichtigung des eigenen Ausfanges, der nach Abs. 1 übermittelten Fangstatistiken sowie des geschätzten Ausfanges durch Inhaber von Fischergastkarten eine Gesamtstatistik über die im Kalenderjahr aus seinem Fischwasser gefangenen Fische bis spätestens 1. März des folgenden Jahres dem Wiener Fischereiausschuß vorzulegen. Diese Gesamtstatistik ist außerdem durch Angaben über den erfolgten Besatz im Berichtsjahr zu ergänzen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Vorgangsweise bei der Erstellung, Ergänzung und Vorlage der Fangstatistiken werden durch Verordnung erlassen.“

35. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (1) Die Beaufsichtigung und der Schutz der Fischerei obliegen den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses hinsichtlich sämtlicher in Wien gelegener Fischwässer, hinsichtlich der in die Revierbildung einbezogenen Fischwässer außerdem auch dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten.

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte eines in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers hat zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Aufgaben Fischereiaufseher in entsprechender Anzahl zu bestellen. Wenn keine Bedenken bestehen, können auch Fischereiausübungsberechtigte, sofern sie die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, als Fischereiaufseher bestätigt und angelobt werden.

(3) Wenn der Fischereiausübungsberechtigte trotz behördlicher Aufforderung seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommt, so hat der Magistrat auf dessen Rechnung geeignete Personen (Abs. 4) zu Fischereiaufsehern zu bestellen. Diese Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Fischereiausübungsberechtigte seinen Obliegenheiten nachkommt.

(4) Als Fischereiaufseher darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) über die geistige und körperliche Eignung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben und über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügt,
- c) die Fischereiaufseherprüfung (§ 57 c) mit Erfolg abgelegt hat,
- d) seit mindestens drei Jahren eine gültige Fischerkarte besitzt und
- e) ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien oder in einer an Wien angrenzenden Gemeinde hat.

(5) Eine Person ist nicht als vertrauenswürdig anzusehen (Abs. 4 lit. b), wenn sie

- a) wegen eines Verbrechens oder wegen eines im § 30 Abs. 1 lit. c oder d angeführten Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt oder keine

Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister eingetreten ist, oder

- b) wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer darauf gegründeten Verordnung oder einer Übertretung des Wiener Tierschutzgesetzes bestraft worden ist, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung.

(6) Von den Voraussetzungen nach Abs. 4 lit. c sind die Mitglieder des Landesfischereibeirates ausgenommen.“

36. Nach § 57 sind folgende §§ 57 a, 57 b und 57 c einzufügen:

„§ 57 a. (1) Die Bestellung eines Fischereiaufsehers bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Magistrat. Sie erfolgt über Antrag des Fischereiausübungsberechtigten und darf nur versagt werden, wenn eine der im § 57 Abs. 4 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist.

(2) Anträge auf Bestätigung von Fischereiaufsehern haben Namen, Geburtsdatum, Beruf und ordentlichen Wohnsitz der zu bestellenden Person sowie die Bezeichnung des Fischwassers, auf welches sich die Bestellung beziehen soll, zu enthalten.

(3) Nach seiner Bestätigung ist der Fischereiaufseher auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch den Magistrat anzugeloben. Nach der Angelobung ist ihm ein mit seinem Lichtbild zu versehenes Dienstabzeichen, aus dem seine Identität, sein Aufsichtsbereich und seine Eigenschaft als Fischereiaufseher hervorgehen, auszustellen und ein Dienstabzeichen, welches das Wappen der Stadt Wien und einen Hinweis auf die Eigenschaft des Trägers zu enthalten hat, auszufolgen.

(4) Wird ein Fischereiaufseher für mehrere Fischwässer bestellt, so sind in seinem Dienstabzeichen seine Aufsichtsbereiche anzuführen.

(5) Die näheren Vorschriften über den Dienstabzeichen, das Dienstabzeichen und den Inhalt des Gelöbnisses (Abs. 3) werden durch Verordnung erlassen.

(6) Der Magistrat hat über alle von ihm bestätigten Fischereiaufseher Vormerkungen zu führen, welche den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und den ordentlichen Wohnsitz des Fischereiaufsehers, den Namen und den ordentlichen Wohnsitz (Sitz) des ihre Bestellung beantragenden Fischereiausübungsberechtigten sowie die Nummer des ausgefolgten Dienstabzeichens und den Aufsichtsbereich zu enthalten haben. Jeder Fischereiaufseher sowie die zu ihrer Bestellung Verpflichteten (§ 57 Abs. 2) haben Änderungen ihres ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) unverzüglich dem Magistrat bekanntzugeben. Der Magistrat hat dem Wiener Fischereiausschuß den Inhalt der Aufzeichnungen und jede Änderung mitzuteilen.

(7) Die Bestätigung erlischt mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, mit der gemäß § 27 Abs. 1 StGB bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden ist.

(8) Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der sie zum Zeitpunkt ihrer Vornahme ausgeschlossen hätte.

(9) Nach Erlöschen der Funktion eines Fischereiaufsehers (Abberufung durch den Fischereiausübungsberechtigten, Erlöschen oder Widerruf der Bestätigung) hat der Fischereiaufseher seinen Dienstabzeichen und sein Dienstabzeichen dem Magistrat unverzüglich zurückzustellen. Wird der Fischereiaufseher nur hinsichtlich eines von mehreren Aufsichtsbereichen abberufen, so sind im Dienstabzeichen lediglich die Eintragungen über den Aufsichtsbereich entsprechend abzuändern.

(10) Jeder Fischereiausübungsberechtigte kann die Bestellung einer Person zum Fischereiaufseher widerrufen. Der Widerruf der Bestellung ist auszusprechen, wenn der Fischereiaufseher den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufgaben wiederholt nicht nachkommt. Der Widerruf ist dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 57 b. (1) Die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses sind nach ihrer Wahl auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Fischereiaufseher anzugeloben. Nach ihrer Angelobung ist ihnen das Dienstabzeichen gemäß § 57 a Abs. 3 auszufolgen.

(2) Bei Wahrnehmung der im § 57 Abs. 1 genannten Aufgaben finden auf die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten sowie die Rechtsstellung der Fischereiaufseher (§ 58) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß der Dienstabzeichen (§ 57 a Abs. 3) durch die Bestätigung gemäß § 32 Abs. 3 ersetzt wird. Nach Erlöschen ihrer Funktion haben sie das Dienstabzeichen und die Bestätigung unverzüglich dem Magistrat zurückzustellen.

§ 57 c. (1) Die Fischereiaufseherprüfung ist von einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung dieser beiden Mitglieder sowie der im Falle ihrer Verhinderung heranzuziehenden Ersatzmitglieder erfolgt über Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Zur Ablegung der Fischereiaufseherprüfung sind nur solche Prüfungswerber zugelassen, welche die Voraussetzungen nach § 57 Abs. 4 lit. a, b, d und e nachweisen. Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung entscheidet der Magistrat.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und ist nicht öffentlich.

Die schriftliche Prüfung hat die Abfassung von fischereiaufsichtsdienstlichen Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen der Fischereiwirtschaft zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber 90 Minuten zur Verfügung stehen.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfungswerber seine Kenntnisse auf dem Gebiet des Fischereirechtes, der grundlegenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes und des Wiener Tierschutzgesetzes sowie der Fischkunde und Fischereiwirtschaft nachzuweisen.

(5) Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Es ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig. Für Wiederholungsprüfungen gelten die Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

(7) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden Prüfungswerber eine angemessene Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Mühewaltung der Prüfer von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen ist.

(8) Jeder Prüfungswerber hat bis zu Beginn der Prüfung nachzuweisen, daß er den ihm vom Magistrat vorgeschriebenen Kostenbeitrag für die gemäß Abs. 7 zu leistenden Entschädigungen bereits entrichtet hat.

(9) Die näheren Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zur Prüfung sowie über deren Gang und über die zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung erlassen.“

37. § 58 hat zu lauten:

„§ 58. (1) Fischereiaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Funktion das Dienstabzeichen an der linken Brustseite sichtbar zu tragen und ihren Dienstaussweis mit sich zu führen. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen — bei Gefahr im Verzug erst nach deren Beseitigung — der von der Amtshandlung betroffenen Person vorzuweisen. In Ausübung ihrer Funktion genießen Fischereiaufseher den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(2) Fischereiaufseher sind in Ausübung ihrer Funktion in ihrem Aufsichtsgebiet (Fischwasser einschließlich Ufergrundstücke) befugt,

a) Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die für Zwecke der Fischerei Verwendung finden, Fischereigeräte und Fischbehälter zu untersuchen und eingefriedete Grundstücke (§ 39 Abs. 3) zu betreten;

b) Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in ein fremdes Fischereirecht oder bei einer nach diesem Gesetz oder einer darauf gegründeten Verordnung strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, einen Eingriff in ein fremdes Fischereirecht oder eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer darauf gegründeten Verordnung begangen zu haben, anzuhalten, deren Identität zu überprüfen, zum Sachverhalt zu befragen sowie deren Fahrzeuge und Gepäckstücke unter Vermeidung allen unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Beteiligten, unter möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstand der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatheimnisse sowie unter sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes zu durchsuchen;

c) Personen, die verdächtig sind, einen Eingriff in ein fremdes Fischereirecht begangen zu haben, zum Zwecke der Vorführung vor das nächste erreichbare Organ der öffentlichen Sicherheit festzunehmen, wenn sie auf frischer Tat oder unmittelbar nach deren Begehung auf Grund glaubwürdiger Hinweise auf die Täterschaft betreten werden und sie dem anhaltenden Fischereiaufseher unbekannt sind, sich nicht ausweisen oder ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist;

d) Personen, deren Festnahme nach lit. c zulässig ist, auch über ihre Aufsichtsgebiete hinaus zu verfolgen und außerhalb derselben, jedoch im Gebiet des Landes Wien, festzunehmen, wenn sich diese der Festnahme durch Flucht zu entziehen versuchen;

e) bei von ihnen auf frischer Tat betretenen Personen die von der Begehung der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen zu beschlagnahmen;

f) bei Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz oder einer darauf gegründeten Verordnung strafbare Handlung in ihrem Aufsichtsgebiet begangen zu haben, jene Sachen zu beschlagnahmen, die dem Anschein nach von der Ausführung der strafbaren Handlung herrühren oder zur Verübung derselben bestimmt sind, sofern für deren Mitnahme kein glaubwürdiger Rechtfertigungsgrund dargetan wird;

g) beim Fischfang sowie beim Fischtransport wahrgenommene Tierquälereien abzustellen.

(3) Beschlagnahmte Sachen sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben oder zurückzustellen, wenn der Grund zur Beschlagnahme schon vor ihrer Übergabe weggefallen ist. Beschlagnahmte lebende Fische, deren Fang verboten ist, sind in das Fischwasser zurückzusetzen.“

38. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. (1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Fischerei wird ein Landesfischereibeirat bestellt.

(2) Der Landesfischereibeirat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, welche von der Landesregierung über Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Sie müssen in Fischereifragen sachverständig und mit den Verhältnissen der Wiener Fischwässer vertraut sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(3) Der Landesfischereibeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Fischerei berührenden Fragen bei den Fischereibehörden Anträge zu stellen sowie wahrgenommene Übelstände und Gesetzeswidrigkeiten anzuzeigen. Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Fischerei berühren, sind ihm zur Begutachtung zu übermitteln.“

39. Im § 60 Abs. 1 letzter Satz ist das Wort „Sie“ durch „Er“ zu ersetzen.

40. Die §§ 61 und 62 haben zu lauten:

„§ 61. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde und zur Erlassung von Verordnungen zuständig.

(3) In allen fischereifachlichen Angelegenheiten hat der Magistrat den Wiener Fischereiausschuß und die Landesregierung den Landesfischereibeirat zu hören. Der Wiener Fischereiausschuß ist außerdem allen mündlichen Verhandlungen nach diesem Gesetz beizuziehen.

§ 62. (1) Die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses und die Fischereiaufseher sind verpflichtet, die Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen dem Magistrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft insbesondere auch die Organe der Marktpolizei hinsichtlich der Verbote des § 46 und der darauf gegründeten Verordnung.

(3) Die Bundespolizeidirektion Wien hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen der §§ 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, 28 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2 und 52 lit. b und c der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben überdies den Fischereiaufsehern und Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses bei Amtshandlungen gemäß § 58 Abs. 2 lit. a, b, e, f und g erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.“

41. Die Abschnitte XI und XII erhalten die Abschnittsbezeichnungen „XII.“ mit der Überschrift „Strafbestimmungen“ und „XIII.“ mit der Überschrift „Schlußbestimmungen“. Als neue Abschnittsbezeichnung ist vor § 63 einzufügen:

„XI. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“

42. Die §§ 63 und 64 haben zu lauten:

„§ 63. Die der Stadt Wien nach den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 erster Satz letzter Halbsatz, 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 und 3 sowie 24 Abs. 1 erster Satz letzter Halbsatz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 64. (1) Wer

- a) den §§ 1 Abs. 3 und 4, 2, 13 Abs. 7, 24 Abs. 1 zweiter Satz, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 bis 4, 37 Abs. 1 und 3, 39 Abs. 1 bis 3, 40 letzter Satz, 42 Abs. 1, 3 und 4, 43, 45, 46, 47 Abs. 2, 49 Abs. 1 bis 3 und 5, 50, 51 Abs. 1 und 2, 52, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 2 sowie 57 a Abs. 6 zweiter Satz, 9 erster Satz und 10, 57 b Abs. 2 zweiter Satz sowie den auf die §§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 46, 48, 49 Abs. 5, 51 Abs. 4, 53 Abs. 1, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 56 Abs. 3 und 58 Abs. 2 lit. g gegründeten Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt,
- b) die in den Bescheiden nach § 49 Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält oder
- c) eine Untersuchung nach § 58 Abs. 2 lit. a oder eine Durchsuchung nach § 58 Abs. 2 lit. b verweigert,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn der Täter schon mehrfach wegen Übertretungen nach diesem Gesetz bestraft worden ist, ist der Täter mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(3) Ist der Täter bereits wegen einer Übertretung nach diesem Gesetz rechtskräftig bestraft worden oder hat er sich im Zusammenhang mit der Tat auch des Verbrechens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder des Vergehens des tätlichen Angriffes auf einen Beamten schuldig gemacht, kann im Straferkenntnis auch auf den Verlust der Fähigkeit zum Besitz einer Fischerkarte oder Fischergastkarte auf die Dauer von längstens drei Jahren erkannt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnis ist der Wiener Fischereiausschuß in Kenntnis zu setzen.“

Material: Karton
Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig
Farbe: rosa

Anlage I
zu § 28 Abs. 1

Seite 4

Seite 1

(Raum für Informationen über Schonzeiten und Mindestmaße der Fische)



FISCHERKARTE
für Wien

gültig für das Kalenderjahr 19 . .

.....
Eigenhändige Unterschrift des Fischerkarteninhabers

Seite 2

Seite 3

Diese Fischerkarte ist unübertragbar und gibt keine Berechtigung, ein fremdes Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten (Eigentümer, Pächter usw.) zu befischen. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereiaufsehern, Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses und Organen der öffentlichen Sicherheit jederzeit auszuhändigen.

Amtliche Vermerke:

Wiener Fischereiausschuß

Nr. _____

Fischerkarteninhaber

Name:

geb. am:

in

Adresse:

.....

Wien,

Für den Wiener Fischereiausschuß:



Unterschrift

Material: Karton
Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig
Farbe: grau

Anlage II
zu § 28 Abs. 1

Seite 4

Seite 1

(Raum für Informationen über Schonzeiten
und Mindestmaße der Fische)



FISCHERKARTE

für Wien

gültig für die Kalenderjahre

19 . . , 19 . . und 19 . .

.....
Eigenhändige Unterschrift des Fischerkarteninhabers

Seite 2

Seite 3

Diese Fischerkarte ist unübertragbar und gibt keine Berechtigung, ein fremdes Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten (Eigentümer, Pächter usw.) zu befischen. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereiaufsehern, Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses und Organen der öffentlichen Sicherheit jederzeit auszuhändigen.

Amtliche Vermerke:

Wiener Fischereiausschuß

Nr.

Fischerkarteninhaber

Name:

geb. am:

in

Adresse:

Wien,

Für den Wiener Fischereiausschuß:

R. S.

.....
Unterschrift

Material: Karton
Größe: 150 mm × 105 mm, zweiteilig
Farbe: grün

Anlage III
zu § 28 Abs. 1

Seite 4

Seite 1

(Raum für Informationen über Schonzeiten
und Mindestmaße der Fische)



Ermäßigte

FISCHERKARTE

für Wien

gültig für die Kalenderjahre

19 . . , 19 . . und 19 . .

(Für Fischereiaufseher — sofern sie nicht
Fischereiausübungsberechtigte sind —,
Berufsfischer, Dienstnehmer von solchen und
Bewirtschafter gemäß §§ 12 und 23 des Wiener
Fischereigesetzes, LGBL. für Wien
Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes
LGBL. für Wien Nr. 21/1984)

.....
Eigenhändige Unterschrift des Fischerkarteninhabers

Seite 2

Seite 3

Diese Fischerkarte ist unübertragbar und gibt
keine Berechtigung, ein fremdes Fischwasser
ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fische-
reiausübungsberechtigten (Eigentümer,
Pächter usw.) zu befischen. Sie ist bei Aus-
übung der Fischerei mitzuführen und den
Fischereiaufsehern, Mitgliedern des Wiener
Fischereiausschusses und Organen der
öffentlichen Sicherheit jederzeit auszuhändi-
gen.

Amtliche Vermerke:

Wiener Fischereiausschuß

Nr.

Fischerkarteninhaber

Name:

geb. am:

in

Adresse:

Wien,

Für den Wiener Fischereiausschuß:

R. S.

.....
Unterschrift

Material: Karton
Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig
Farbe: blau

Anlage IV
zu § 29 Abs. 3

Seite 4

Seite 1

<p>(Raum für Informationen über Schonzeiten und Mindestmaße der Fische)</p>	 <p>Fischergastkarte für ein Wiener Fischwasser</p>
---	---

Seite 2

Seite 3

<p>Fischwasser:</p> <p>.....</p> <p>Fischereiausübungsberechtigter:</p> <p>.....</p> <p>Die Fischergastkarte gilt nur für einen Zeitraum von drei Wochen ab Ausfolgung. Sie ist unübertragbar und gibt keine Berechtigung, ein fremdes Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten (Eigentümer, Pächter usw.) zu befischen. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereiaufsichtern, Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses und Organen der öffentlichen Sicherheit jederzeit auszuhandigen.</p> <p>Wien,</p> <p>Für den Wiener Fischereiausschuß:</p>  <p>..... Unterschrift</p>	<p>(Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen):</p> <p>Name des Fischergastes:</p> <p>..... geb.:</p> <p>ordentlicher Wohnsitz:</p> <p>.....</p> <p>Tag der Ausfolgung:</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift des Fischereiausübungsberechtigten</p> <p>Ich erkläre, daß gegen mich keine Verweigerungsgründe nach § 30 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1984 vorliegen.</p> <p>..... Unterschrift des Fischergastes</p>
---	--

Material: Karton
Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig
Farbe: blau

Anlage IV
zu § 29 Abs. 3

Seite 4

Seite 1

<p>(Raum für Informationen über Schonzeiten und Mindestmaße der Fische)</p>	 <p>Fischergastkarte für ein Wiener Fischwasser</p>
---	---

Seite 2

Seite 3

<p>Fischwasser:</p> <p>.....</p> <p>Fischereiausübungsberechtigter:</p> <p>.....</p> <p>Die Fischergastkarte gilt nur für einen Zeitraum von drei Wochen ab Ausfolgung. Sie ist unübertragbar und gibt keine Berechtigung, ein fremdes Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten (Eigentümer, Pächter usw.) zu befischen. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereiaufsichtern, Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses und Organen der öffentlichen Sicherheit jederzeit auszuhandigen.</p> <p>Wien,</p> <p>Für den Wiener Fischereiausschuß:</p>  <p>..... Unterschrift</p>	<p>(Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen):</p> <p>Name des Fischergastes:</p> <p>..... geb.:</p> <p>ordentlicher Wohnsitz:</p> <p>.....</p> <p>Tag der Ausfolgung:</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift des Fischereiausübungsberechtigten</p> <p>Ich erkläre, daß gegen mich keine Verweigerungsgründe nach § 30 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1984 vorliegen.</p> <p>..... Unterschrift des Fischergastes</p>
---	--